

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

13. Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 »Westlicher Hafenrand – Neu«

aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Freiburg die 1. Änderung des Bebauungs-

plan Nr. 17 »Westlicher Hafenrand – Neu«, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften nach der Prüfung der eingegangenen Anregungen in seiner Sitzung am 21.05.2002 als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbedarf entstand aufgrund von zwei städtebaulichen Einzeluntersuchungen zur Weiterentwicklung der Sanierungsziele.

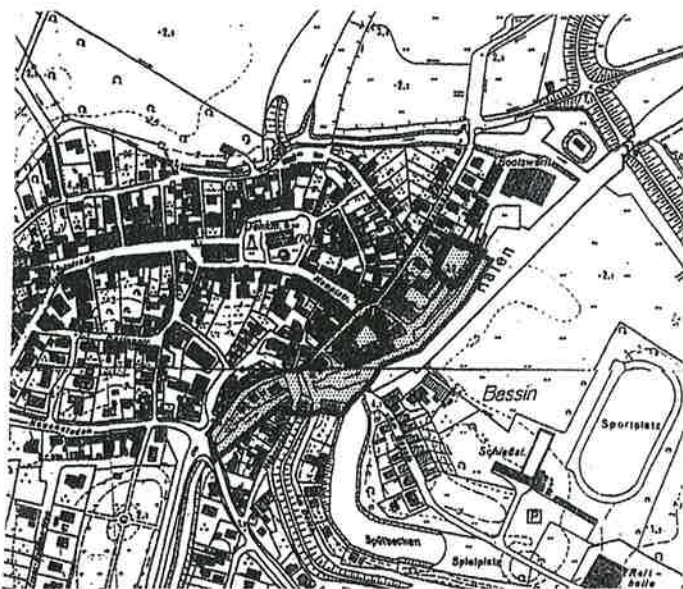
Änderungsbereich 1:

- Soll mit der Festsetzung des Baus des Feuerwehrgerätehauses unerwünschte städtebauliche Nutzungen ausschließen.

Änderungsbereich 2:

- Statt der im ursprünglichen Plan vorgesehenen drei Baukörper sollen nun zwei errichtet werden.
- Darüber hinaus soll durch Grunderwerb eine konkrete Fläche für den Fußweg gesichert werden, die neben der bisherigen liegt.
- Auf der benachbarten Fläche soll ein öffentlich zugänglicher Skulpturengarten entstehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



— Grenze des
räuml. Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften liegt ab sofort während der Dienststunden beim Flecken Freiburg/Elbe, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen schriftlich gegenüber dem Flecken Freiburg/Elbe geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 genannten Fristen seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Freiburg/Elbe geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gegenüber dem Flecken Freiburg/Elbe schriftlich darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Freiburg/Elbe, den 18.07.2002

Flecken Freiburg/Elbe
Der Bürgermeister
Schild